

RS Vwgh 1997/4/8 94/08/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/20 94/08/0156 1

Stammrechtssatz

Da § 9 Abs 5 AIVG selbst bei gegebener Einstellungsvereinbarung im Sinne dieser Bestimmung eine vom Arbeitsamt vermittelte Beschäftigung als zumutbar erklärt, ist nicht nur eine Beschäftigung zwischen dem Ende der vorangegangenen Beschäftigung und dem Beginn der zukünftigen Beschäftigung, sondern auch eine als Dauerstelle angebotene als zumutbar zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994080072.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at